

Zur Angabe von Zutaten und Allergenen bei einem Lieferservice

Düsseldorf (nr) **Das Oberlandesgericht Nordrhein-Westfalen entschied, dass es nicht ausreichend ist, wenn Zutaten oder Allergene im Internet nur unverbindlich ausgewiesen werden und der Verbraucher vielmehr auf die Angaben auf der Verpackung verwiesen wird.** (Az.: I 15 U 82/19 vom 07.05.2020)

Es handelte sich um ein Verfahren zwischen einer Verbraucherschutzorganisation und einem Unternehmen aus der Tiefkühllebensmittelbranche. Letzteres hatte auf seiner Homepage in unzulässiger Weise seine Tiefkühlprodukte beworben. Zwar gab es dort auch Bezugnahmen auf Informationen zu Zutaten und Allergenen, jedoch wurde der Verbraucher bei sämtlichen Produkten darauf hingewiesen, dass es durchaus Unterschiede zwischen den Angaben im Internet und auf der Verpackung geben könne und dabei immer die Angaben auf der Verpackung die relevanten seien. Die Verbraucher hatten die Wahl, ob sie eine Auslieferung der Produkte im Wege des Paketversandes oder per Lieferung durch den Handelsvertreter bevorzugten.

Diesbezüglich hat das Oberlandesgericht bestätigt, dass der Hinweis darauf, dass Unterschiede zwischen den Angaben im Internet und der Verpackung existieren könnten, lebensmittelrechtlichen Vorgaben widerspricht und deshalb ein Verstoß gegen §§ 3 Abs. 1, 3a UWG vorliegt.

Art. 14 der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verpflichtet nämlich Unternehmer, die Waren im Internet verkaufen, dem Verbraucher vor Kaufvertragsabschluss bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Welche das im Einzelnen sind (z. B. Zutaten), kann Art. 9 LMIV entnommen werden. Lediglich das Bereitstellen des Mindesthaltbarkeitsdatums oder des Verbrauchsdatums ist nach Art. 14 Abs. 1a LMIV nicht erforderlich. Indem der Unternehmer zum Zeitpunkt des Angebotes das tatsächliche Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum oft selbst nicht kennt und dieses bei unterschiedlichen Chargen häufig voneinander abweicht, reicht es aus, wenn der Verbraucher es auf der Verpackung selbst wahrnehmen kann.

Das betroffene Unternehmen brachte vor, dass es die Verweisung möglicherweise abweichender Zutaten beziehungsweise Allergene aus reinen Praktikabilitätsgründen vorgenommen habe. Dazu bemerkte das Gericht lapidar, dass Derartiges nicht gelte und Ausnahmeregelungen wie Art. 14 Abs. 1a LMIV strikt zu handhaben und keinesfalls extensiv über den Wortlaut hinaus anzuwenden seien.

Zudem machte der Senat deutlich, dass die verpflichtenden Angaben bereits vor der Bestellung zur Verfügung stehen müssen, insofern die Käuferentscheidung maßgeblich darauf beruht. Klarstellend wurde gesagt, dass dies nach Auffassung der Richter sowohl für den Postversand als auch für die Lieferung bis vor die Haustür gelte. Allein die Möglichkeit des Widerrufs beziehungsweise der Warenrücksendung durch den Verbraucher oder die Ablehnung vor Ort bei Belieferung durch Handelsvertreter und möglicher Besichtigung der Ware vor Ort ändert nichts an den oben dargelegten Erfordernissen, denn in allen Fällen fehlt die Möglichkeit, sich als Verbraucher darüber bereits vor Abschluss des Kaufvertrages zu informieren.

Allen lebensmittelrechtlichen Unternehmen ist deshalb dringend zu raten, bei Fernabsatzgeschäften sämtliche Zutaten und Allergene zwecks Kenntnisaufnahme seitens des Verbrauchers verbindlich und zutreffend vor der Bestellung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen.